

**Satzung der
„Gemeinschaft Barkhof Nordwalde e.V.“
im VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V.
(Stand 13.03.2010)**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft trägt den Namen „Gemeinschaft Barkhof Nordwalde.“ und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“. Sie wird im nachfolgenden Text "Gemeinschaft Barkhof“ genannt.
2. Der Sitz der "Gemeinschaft Barkhof" ist Nordwalde.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die "Gemeinschaft Barkhof" gehört kooperativ als Gliederung dem VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen- Lippe e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzungen des VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen Lippe e.V. sowie des örtlich zuständigen Kreisverbandes sind für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.
5. Die "Gemeinschaft Barkhof" soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die "Gemeinschaft Barkhof" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbst nutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3, Absätze 2 und 3, aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Die "Gemeinschaft Barkhof" ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der "Gemeinschaft Barkhof" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der "Gemeinschaft Barkhof" fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die "Gemeinschaft Barkhof" dient dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbst nutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für Jedermann zu fördern. Sie fördert den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Die "Gemeinschaft Barkhof" informiert und berät in ihrer Verbraucher- und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit dem VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. und ihrem örtlich zuständigen Kreisverband insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit

- des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
- b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Gedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum, sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der "Gemeinschaft Barkhof" sind in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Kreisverband und dem VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V.
- a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das selbst genutzte Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucher- und Familienberatung von Erwerbern, Eigentümern und Familien mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Mitarbeit aller Altersstufen hinzuwirken.
3. Daneben verwirklicht die "Gemeinschaft Barkhof" den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem Kreisverband und dem VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
4. Die "Gemeinschaft Barkhof" ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die Inhaberin ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum interessiert ist, sowie natürliche Personen, welche die Ziele und Aufgaben der "Gemeinschaft Barkhof" durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in die bestehende "Gemeinschaft Barkhof" erfolgt durch den Vorstand in Kooperation mit dem VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V., der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. eines Jahres - ggf. auch rückwirkend - erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der "Gemeinschaft Barkhof" an.
4. Die Mitgliederdaten werden von der "Gemeinschaft Barkhof" und gegebenenfalls von den weiteren Verbandsgliederungen elektronisch gespeichert. Die "Gemeinschaft Barkhof" und der VERBAND WOHN EIGENTUM behalten sich vor, den Namen, Vornamen, Straße,

Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort des Mitglieds, als Mindestdaten zu verwalten. Weitere Personenstandsangaben, wie Geburtstags- und Hochzeitsangaben, Kontaktangaben und auch Daten der Kinder dürfen nur mit Genehmigung des Mitglieds an die Vertrags- oder Kooperationspartner der "Gemeinschaft Barkhof", sowie des Verbandes weitergegeben werden, jedoch nur allein zu dem Zweck, den Mitgliedern Vorteile zu vermitteln und soweit im schriftlichen Aufnahmeantrag das Mitglied der Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt hat. Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der "Gemeinschaft Barkhof" kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem Vorstand zugegangen ist.

b) Tod

Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.

c) Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft, und deren Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der "Gemeinschaft Barkhof". Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat.

6. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die "Gemeinschaft Barkhof" zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe und Unterstützung der "Gemeinschaft Barkhof" für ihre berechtigten Interessen in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich

a) die Aufgaben und Bestrebungen der "Gemeinschaft Barkhof" sowie des zuständigen Kreisverbandes und des VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. nach besten Kräften zu unterstützen;

b) die vom VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und die weiteren Zuschläge und Beiträge für die "Gemeinschaft Barkhof" und den Kreisverband an die "Gemeinschaft Barkhof" bzw. den Kreisverband zu entrichten;

c) der "Gemeinschaft Barkhof" die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen benötigt;

d) der "Gemeinschaft Barkhof" alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

§ 6 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sind im angemessenen Rahmen zu erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung der Gemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der "Gemeinschaft Barkhof" ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der "Gemeinschaft Barkhof", soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft ein Stimmrecht; § 4 gilt entsprechend. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - e) Auflösung der "Gemeinschaft Barkhof".
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
4. Im Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 3 Wochen vorher durch Einladung (einfacher Brief) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der "Gemeinschaft Barkhof" einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem:
 1. Vorsitzende(r),
stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
Kassierer(in)
Schriftführer(in)
und ist Vorstand der "Gemeinschaft Barkhof" im Sinne des § 26 BGB.
2. und dem erweiterten Vorstand
 - stellvertretende(r) Kassierer(in),
stellvertretende(r) Schriftführer(in),
 1. Beisitzer(in),
 2. Beisitzer(in).
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die Mitgliederversammlung nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll periodisch 3 Jahre dauern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist, oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
5. Die "Gemeinschaft Barkhof" stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der "Gemeinschaft Barkhof" sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer für höchstens 2 Jahre, die periodisch neu gewählt werden.
3. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder sind gemäß §5.2 zur pünktlichen Entrichtung von Jahresbeiträgen an die „Gemeinschaft „Barkhof“ verpflichtet.
2. Die Gemeinschaft „Barkhof“ hat die Aufgabe und die Berechtigung von ihren Mitgliedern die Beiträge zu kassieren und zu verwalten.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt sich für jedes Mitglied zusammen aus dem jährlichen Betrag des VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. und dem Betrag der Gemeinschaft „Barkhof“.
4. Die Gemeinschaft „Barkhof“ wird den Beitrag des VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. abführen, den der VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. durch seine Organe beschlossen hat.
5. Die "Gemeinschaft Barkhof" ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Beiträge für ihre eigenen Belange zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der "Gemeinschaft Barkhof" kann nur mit einer Mehrheit von 75% aller Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der "Gemeinschaft Barkhof" oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die Gemeinde Nordwalde zu dem Zweck der Verwendung für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 7.4 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- b) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
- c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Versammlung festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung nach erneuter fristgerechter Einladung an einem anderen Tag durchzuführen.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassungen ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

3. Wahlen

- a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
- b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl

erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen enbloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Je eine Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlungen kann an den VERBAND WOHN EIGENTUM Westfalen-Lippe e.V. gesendet werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Steinfurt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Ort)

(Datum)

1. Vorsitzende:

2. Vorsitzende:

1. Kassierer

1. Schriftführer

2. Kassierer

2. Schriftführer

1. Beisitzer

2. Beisitzer
